

Newsletter

März 2009

Cöster & Partner informieren Sie in diesem Newsletter über die neuen Möglichkeiten zur Durchsetzung von Forderungen im EU-Ausland und die Rechtsprechung des BGH zum Ersatz von Mietwagenkosten bei einem Unfall. Gerne senden wir Ihnen künftig unsere Newsletter auch per E-Mail. Teilen Sie uns hierfür einfach Ihre E-Mail-Adresse mit dem Vermerk "Newsletter" mit.

I n h a l t :

Zivilrecht: Durchsetzung grenzüberschreitender Forderungen in der EU

Versicherungsrecht: Umfang der Erstattungspflicht bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nach Unfall

C&P

Zivilrecht

Durchsetzung grenzüberschreitender Forderungen in der EU

Der grenzüberschreitende Handel zwischen den Mitgliedstaaten der EU gewinnt immer größere Bedeutung. Doch was tun, wenn der Kunde, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, die Rechnung nicht zahlt? Bisher war die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen gegen Schuldner bei grenzüberschreitenden Sachverhalten meist sehr zeit- und kostenaufwendig. Durch zwei EU-Verordnungen, die zum Jahreswechsel in Kraft getreten sind, wird die Position der Gläubiger bei grenzüberschreitenden Geschäften innerhalb der EU gestärkt. Nachfolgend wollen wir Ihnen die neuen Regelungen näher vorstellen.

1. **Europäisches Mahnverfahren**

Für die Geltendmachung von Zahlungsforderungen hat sich in Deutschland das schnelle und kostengünstige Mahnverfahren bewährt. Gegenüber ausländischen Schuldnern konnte ein Mahnbescheid bisher aber nur beantragt werden, wenn ein deutscher Gerichtsstand im Falle eines streitigen Verfahrens gegeben war. Handelte es sich um eine Kaufpreisforderung gegen einen EU-Ausländer, so konnte ein Mahnbescheid in Deutschland in der Regel nur beantragt werden, wenn es eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien gab. Fehlte diese oder war der Kunde ein Verbraucher, so mußte der Gläubiger im Ausland vorgehen und

benötigte hierfür meist einen ausländischen Rechtsanwalt. Auch Sprachbarrieren mußten überwunden werden.

Durch die EU-Verordnung Nr. 1896/2006 wurde mit Wirkung zum 12.12.2008 ein europäisches Mahnverfahren eingeführt, das zu einer vereinfachten Durchsetzung von Forderungen innerhalb der EU (mit Ausnahme von Dänemark) dient.

a) Anwendungsbereich

Ein EU-Mahnbescheid kann in allen Fällen beantragt werden, in denen grenzüberschreitend zivilrechtliche Forderungen geltend gemacht werden. Schuldner und Gläubiger müssen also in verschiedenen Staaten der EU ihren Firmen- oder Wohnsitz haben.

Forderungen aus dem Bereich des Familien- und Erbrechts sind jedoch ausgeschlossen. Auch außervertragliche Forderungen, wie z. B. Schadensersatzforderungen aus einem Verkehrsunfall können nicht geltend gemacht werden, solange der Schuldner das Bestehen der Forderung nicht anerkannt hat.

b) Zuständiges Gericht

Die Zuständigkeit des Gerichts, bei dem der Antrag zu stellen ist, bestimmt sich nach denselben Regeln, die auch für ein reguläres Klageverfahren gelten. Wenn ein ausländischer Kunde eine Kaufpreisforderung nicht zahlt und es an einer Gerichtsstandsvereinbarung fehlt, ist der Mahnbescheidsantrag bei dem Gericht des Landes einzureichen, in dem der Kunde seinen Sitz hat. Ist der Kunde ein Verbraucher, so sind ausschließlich die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Will also ein deutscher Händler gegen einen italienischen Kunden vorgehen, so hat er den Mahnbescheidsantrag in der Regel bei einem italienischen Gericht zu stellen.

c) Durchführung des Verfahrens

Der Mahnbescheid ist mit einem Formblatt, das für das jeweilige Land, in dem das Verfahren geführt wird, festgelegt ist, zu beantragen. In dem Formblatt werden überwiegend Zahlencodes verwendet, so daß Fremdsprachenkenntnisse zum Ausfüllen nicht erforderlich sind. Dieser Antrag wird vom Gericht geprüft. Sind die Voraussetzungen der Verordnung erfüllt, so wird der EU-Mahnbescheid erlassen und dem Schuldner zugestellt. Der Schuldner hat dann die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen Einspruch einzulegen. Wird kein Einspruch eingelegt, erklärt das Gericht den EU-Mahnbescheid für vollstreckbar und sendet dem Gläubiger den vollstreckbaren Mahnbescheid zu. Legt der Schuldner Einspruch ein, kommt es zu einem regulären streitigen Verfahren nach den nationalen Bestimmungen des Landes, in dem der Mahnbescheid beantragt wurde.

d) Vollstreckung

Der von Ausgangsgericht erlassene vollstreckbare Mahnbescheid ist ohne weitere Voraussetzungen in allen Mitgliedsstaaten der EU (ausgenommen Dänemark) vollstreckbar. Es kann also aus einem in Italien ergangenen vollstreckbaren EU-Mahnbescheid in Deutschland oder Griechenland ohne weiteres vollstreckt werden. Eine gesonderte Vollstreckbarerklärung oder Anerkennung in dem Land, in dem die Vollstreckung stattfinden soll, ist somit nicht erforderlich.

2. **Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen**

Zum 01.01.2009 trat mit dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der EU-Verordnung Nr. 861/2007 ein weiteres Verfahren zur vereinfachten Geltendmachung grenzüberschreitender Forderungen innerhalb der EU (ausgenommen Dänemark) in Kraft.

a) Anwendungsbereich

Wie der EU-Mahnbescheid setzt das Verfahren für geringfügige Forderungen einen grenzüberschreitenden zivilrechtlichen Sachverhalt voraus. Familien- und Erbsachen sind auch hier ausgenommen. Anders als beim EU-Mahnbescheid können aber außervertragliche Ansprüche, wie z. B. Schadensersatzansprüche aus einem Unfall, auch dann geltend gemacht werden, wenn kein Schuldanerkenntnis des Schuldners vorliegt.

Betragsmäßig ist das Verfahren auf Forderungen bis € 2.000,-- beschränkt, wobei Zinsen und Kosten für diese Grenze unberücksichtigt bleiben.

b) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für das EU-Verfahren bestimmt sich nach den selben Regeln wie beim EU-Mahnbescheid, so daß wir auf die Ausführungen unter Nr. 1 b) verweisen.

c) Durchführung des Verfahrens

Der Gläubiger stellt bei dem zuständigen Gericht einen Antrag auf Durchführung des Verfahrens für geringfügige Forderungen. Hierfür gibt es ein Formblatt. In diesem Formblatt sind neben den Parteien die Forderung, deren Rechtsgrund und auch die Beweismittel anzugeben.

Es handelt sich in der Regel um ein schriftliches Verfahren. Eine mündliche Verhandlung findet nur dann statt, wenn das Gericht es für erforderlich hält oder eine der Parteien dies beantragt. Auch die Klageerwiderung erfolgt auf einem standardisierten Formblatt. Die Frist beträgt 30 Tage ab Zustellung der Klage durch das Gericht.

Hält das Gericht eine Beweisaufnahme für erforderlich, so kann es schriftliche Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen an-

fordern. Es ist vom Gericht jeweils das einfachste und auch kostengünstigste Beweismittel zu wählen.

Ist der Rechtsstreit nach Ansicht des Gerichts entscheidungsreif, so erläßt der Gericht ein Urteil. Ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil ist nur gegeben, wenn das nationale Recht des entscheidenden Gerichts ein solches vorsieht.

d) Zwangsvollstreckung

Aus dem in diesem Verfahren ergangenen Urteil kann in jedem Mitgliedstaat der EU (ausgenommen Dänemark) ohne zusätzliche Vollstreckbarerklärung oder Anerkennung die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

Soweit die beiden vorgenannten Verfahren nicht einschlägig sind, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen zur Geltendmachung von Forderungen bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche auch im Ausland und wählen hierbei das für Ihren Fall beste Verfahren aus.

© Dr. Renate Kropp, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

C&P

Versicherungsrecht

Zum Umfang der Erstattungspflicht des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Geschädigten, der nach dem Verkehrsunfall bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges keine Vergleichsangebote einholt.

In einem Urteil vom 14.10.2008 (Az.: VI ZR 210/072) befaßt sich der Bundesgerichtshof mit der immer wieder auftretenden Problematik, unter welchen Voraussetzungen dem Geschädigten für die Reparaturdauer entstandene Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall von dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer zu erstatten sind.

Durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wurde im Laufe der Jahre die Erstattungsfähigkeit der Mietwagenkosten nach einem unverschuldeten Unfall ständig weiter eingeschränkt.

Zum Verständnis dieser Rechtsprechung ist von Bedeutung, daß sich auf dem Markt ein sogenannter "Unfallersatztarif" und ein hiervon zu unterscheidender "Normaltarif" entwickelt hat. Unter dem Unfallersatztarif wird grundsätzlich ein Tarif verstanden, den ein Autovermieter nach einem Verkehrsunfall für einen Mietwagen in Rechnung stellt. Dieser Tarif liegt in der Regel erheblich über den Mietpreisen des Normaltarifs. Zuschläge bis zu 200 % über dem "Normaltarif" sind keine Seltenheit. Der niedrigere Normaltarif wird in der Regel demjenigen gegenüber berechnet, der aus privaten oder geschäftlichen Gründen einen Pkw mietet und diese Miete selbst letztendlich auch zu zahlen hat.

Angesichts dieser unterschiedlichen Tarife stellt sich die Frage, ob der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung grundsätzlich den in der Regel deutlich über dem Normaltarif liegenden Unfallersatztarif ersetzen muß.

Ferner stellt sich die Frage, ob der Geschädigte dazu verpflichtet ist, sich nach einem günstigeren Tarif zu erkundigen. In dem vom BGH zu entscheidenden Fall stellte sich zusätzlich die Frage, ob gegebenenfalls eine Erkundigungspflicht seitens des Geschädigten entbehrlich ist, wenn schon der Autovermieter Einblick in Preislisten anderer Anbieter gewährt.

1. Sachverhalt der BGH-Entscheidung

Der Kläger, im folgenden Geschädigte genannt, erlitt am 10. Oktober 2005 einen Verkehrsunfall, bei dem sein Kfz beschädigt wurde und sich anschließend für 12 Tage in Reparatur befand. Für die Reparaturdauer mietete der Kläger am 11. Oktober 2005 bei dem Autovermieter ein Ersatzfahrzeug der Mietwagengruppe 5 (hier: Subaru Impreza 2,0) zu einem Tagesmietpreis von rund 180,-- €. Der Autovermieter stellt dem Geschädigten für die Anmietung des Ersatzfahrzeuges einschließlich Haftungsbeschränkungs- sowie Zustell-/Rückführungskosten einen Betrag in Höhe von 2.352,48 € in Rechnung.

Bei der Anmietung des Ersatzfahrzeuges wurde der Kläger durch einen Mitarbeiter der Autovermietung darauf hingewiesen, daß Wettbewerber auf dem Gebiet des Unfallersatzgeschäfts keine oder allenfalls nur geringfügig günstigere Preise für eine solche Anmietung anböten und die von dem Autovermieter hier konkret erhobenen Preise ortsüblich und angemessen seien. Hierzu wurde dem Geschädigten Einblick in Preislisten anderer Anbieter und in den Schwacke-Mietpreisspiegel gewährt.

Der Geschädigte verfügte zum Zeitpunkt der konkreten Anmietung des Ersatzfahrzeuges über keinerlei Vorkenntnisse betreffend die Preisgestaltung auf dem Mietwagenmarkt. Er selbst holte keine Vergleichsangebote bei Konkurrenzunternehmen ein. In dem vorliegenden Fall nimmt der Geschädigte den beklagten Haftpflichtversicherer seines Unfallgegners in Anspruch. Der Haftpflichtversicherer zahlte an den Geschädigten betreffend die Mietwagenkosten vorgerichtlich einen Betrag in Höhe von 1.490,- €. Mit seiner Klage hat der Geschädigte weitere Mietwagenkosten geltend gemacht.

Somit sind folgende Fragestellungen von Interesse:

- (1) Ist der Geschädigte zur Nachfrage nach einem günstigeren Tarif verpflichtet?
- (2) Kann sich der Geschädigte auf eine Auskunft des Autovermieters betreffend die Preise von Wettbewerbern im Rahmen des Unfallersatzgeschäftes verlassen, wenn ihn dieser sogar Einblick in Preislisten anderer Anbieter und in den Schwacke-Mietpreisspiegel gewährt?

2. Rechtslage zu Frage (1)

Mietwagenkosten gehören regelmäßig zu den Kosten der Schadensbehebung. Zu beachten ist allerdings, daß diese Mietwagenkosten nicht in unbegrenzter Höhe zu ersetzen sind. Sie sind grundsätzlich nur insoweit erstattungsfähig, als dies tatsächlich zur Herstellung des Zustandes erforderlich ist, der ohne die Schädigung bestehen würde. Zur Herstellung erforderlich sind nur die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch

in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf.

Der Geschädigte muß insbesondere seine Schadensminderungspflicht beachten, d. h. er muß im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung wählen. Wie bereits erläutert wurde, werden auf dem Markt von den Autovermietern unterschiedliche Tarife angeboten.

Durch diese vorgenannte Tarifspaltung drohen dem Geschädigten gegebenenfalls erhebliche Nachteile. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Unfallgeschädigte erstmals in die Situation gerät, einen Pkw wegen eines Unfalls anmieten zu müssen. Hält er nämlich den Unfallgegner für verantwortlich, wird er zunächst einmal davon ausgehen, daß dessen Haftpflichtversicherung die Kosten eines Mietwagens in vollem Umfang zahlen wird. Gegebenenfalls wird er in seiner Auffassung noch darin bestätigt, wenn ihm der Vermieter einen Pkw zum "Unfallersatztarif" anbietet. Aus diesem Grund ist bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges gerade betreffend den abgeschlossenen Tarif erhöhte Vorsicht geboten.

Wegen der sich auf dem Markt rapide nach oben entwickelten Unfallersatztarife ist der Bundesgerichtshof von seiner früheren Rechtsprechung abgewichen, daß der Geschädigte einen Unfallersatztarif stets und uneingeschränkt verlangen könne. Nach der geltenden Rechtsprechung des vierten Zivilsenats des Bundesgerichtshofes ist der Haftpflichtversicherer gerade nicht ohne weiteres zur Erstattung von über dem "Normaltarif" liegenden "Unfallersatztarifen" verpflichtet. Demnach kann der Geschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges innerhalb eines gewissen Rahmens grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen (vgl. BGH, Urteil vom 09.05.2006 - VI ZR 117/05).

Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann ein gegenüber dem "Normaltarif" höherer Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht mit Rücksicht auf die Unfallsituation erstattungsfähig sein, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlaßt sind und deshalb zur Schadensbehebung erforderlich sind. Inwieweit dies der Fall ist, hat der Tatrichter auf Grund des Vortrages des Geschädigten gemäß § 287 Abs. 1 ZPO zu schätzen. Dies stellt ein erhöhtes Risiko für den Geschädigten betreffend die Erstattung der Mietwagenkosten dar.

Sind nach den vorgenannten Grundsätzen die Mietwagenkosten nicht erforderlich im Sinne des § 249 BGB, so kann der Geschädigte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes lediglich aus dem Blickwinkel der subjektiven Schadensbetrachtung diese ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, daß ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflußmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal)- Tarif zugänglich war bzw. zugänglich gewesen wäre.

Hierbei ist zu prüfen, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer

Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Dies ist der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifes haben muß, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können. In der Regel ist der Geschädigte daher verpflichtet, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und gegebenenfalls ein oder zwei Konkurrenz-Angebote einzuholen. Hierbei ist je nach Lage des Einzelfalles zu berücksichtigen, wie schnell der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug benötigt.

Den Geschädigten trifft also eine Obliegenheit zur Nachfrage insbesondere dann, wenn er aufgrund der Höhe Bedenken gegen die Angemessenheit des Tarifes haben mußte. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn der Autovermieter den Tarif ausdrücklich als Unfallersatztarif ausweist. Vielmehr muß er insbesondere gerade auch dann nachfragen, wenn der Mietwagenunternehmer einen einheitlichen Tarif anbietet und nicht zwischen Normal- und Unfallersatztarif unterscheidet. Erst recht liegt keine Erstattungsfähigkeit vor, wenn der Geschädigte Kenntnis von einem deutlich günstigeren Normaltarif hatte.

Nachdem, wie dargestellt worden ist, die Unfallersatztarife erheblich über dem Normaltarif liegen, ist der Geschädigte also in der Regel dazu verpflichtet, Vergleichsangebote auf dem örtlich relevanten Markt einzuholen, um zu vermeiden, daß der Haftpflichtversicherer im Ergebnis die Mehrkosten nicht trägt. Nur in wenigen Ausnahmefällen wird dem Geschädigten der Nachweis gelingen, daß ihm der Normaltarif nicht zugänglich gewesen war. Eine solche Konstellation könnte dann gegeben sein, wenn sich der Unfall unmittelbar vor oder an einem Feiertag ereignete oder gegebenenfalls auch zur Nachtzeit und der Geschädigte auf eine sofortige Fortsetzung der Fahrt mit Hilfe eines Mietwagens angewiesen war.

C&P

3. Rechtslage zu Frage (2)

Der vom BGH oben dargestellten Entscheidung vom 14.10.2008 zur Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten lag obendrein eine besondere Ausgangslage zugrunde. Bekanntlich wies ein Mitarbeiter der Autovermietung den Geschädigten darauf hin, daß Wettbewerber auf dem Gebiet des Unfallersatzwagen-Geschäfts keine oder nur geringfügig günstigere Preise für eine solche Anmietung anböten und die ihm hier angebotenen Preise ortsüblich und angemessen sein sollen. Darüber hinaus gewährte der Autovermieter Einblick in Preislisten anderer Anbieter und in den Schwache-Mietpreisspiegel. Der Geschädigte holte Vergleichsangebote bei Konkurrenz-Unternehmen selbst nicht ein.

Auch bei einer derartigen Situation sind die vorgenannten Grundsätze des BGH anzuwenden. Gerade im Hinblick auf die Pflicht des Geschädigten zur Schadensgeringhaltung durfte sich dieser nicht auf die Aussagen des Mitarbeiters der Autovermietung verlassen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang sicherlich, daß der Geschädigte im Prozeß darauf selbst vortrug, daß sich die Beratung des Autovermieters auf das Unfallersatzgeschäft bezog. Wenn aber die Beratung und die Preise sich gerade auf einen günstigeren "Normaltarif" für Selbstzahler nicht beziehen, muß ein wirtschaftlich vernünftig denkender Geschädigter jedenfalls nachfragen.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der Autovermieter Ein-

blick in die Schwacke-Mietpreisliste gewährte. Zum einen lag dies daran, daß sich der Geschädigte nicht auf eine Schwacke-Liste betreffend das Jahr 2005, in dem sich der Unfall ereignete, sondern auf eine spätere Schwacke-Liste berief. Darüber hinaus enthielt jedoch diese Schwacke-Liste ganz erhebliche Preisspannen sowohl für die wöchentliche als auch die tägliche Anmietung.

Gerade bei einer derartigen Preisspanne verlangt der Bundesgerichtshof vom Geschädigten nach einem günstigeren Tarif als dem ihm zunächst angebotenen zu fragen und gegebenenfalls bei anderen Anbietern ein oder zwei Konkurrenz-Angebote einzuholen. Die Möglichkeit bzw. die tatsächliche Einsichtnahme in Preislisten anderer Mietwagenunternehmen, die dem Geschädigten von dem zunächst angesprochenen Autovermieter vorgelegt werden, reicht dabei nicht aus. Hieraus ergibt sich gerade kein konkretes Angebot eines Konkurrenten.

Als Fazit ist damit festzuhalten, daß der Geschädigte keinesfalls das Risiko eingehen sollte, selbst keine Vergleichsangebote einzuholen, selbst wenn dieser vom Autovermieter Einblicke in andere Preislisten der Konkurrenz erhält. Kein Autovermieter wird in der Regel einen potentiellen Kunden auf günstigere Konkurrenz-Angebote hinweisen.

Abschließender Hinweis: Sollte der Haftpflichtversicherer aufgrund der vorgenannten Rechtsprechung zu Recht dem Geschädigten nicht die vollen Mietwagenkosten erstatten, sollte der Geschädigte eventuelle Schadensersatzansprüche gegen den Autovermieter prüfen lassen.



Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 28.06.2006 festgelegt, inwieweit den Autovermieter gegenüber dem Mieter eine Aufklärungspflicht betreffend die Höhe der Mietwagenkosten trifft. Wenn der Autovermieter dem Unfallgeschädigten einen Tarif anbietet, der deutlich über dem Normaltarif auf dem örtlich relevanten Markt liegt und die Gefahr besteht, daß der Haftpflichtversicherer nicht den vollen Tarif übernimmt, muß der Autovermieter den Mieter grundsätzlich hierüber aufklären. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob der Vermieter mehrere oder nur einen einheitlichen Tarif anbietet.

Insofern empfiehlt es sich, nach Möglichkeit den Autovermieter nicht allein aufzusuchen, um gegebenenfalls die mangelnde Aufklärung auch beweisen zu können. Selbstverständlich kann der Geschädigte gegebenenfalls auch sich entsprechende Informationen vom Autovermieter schriftlich geben lassen.

Impressum und Hinweise

Dieser Newsletter wird herausgegeben von

Cöster & Partner
Rechtsanwälte
Theodorstr. 9
90489 Nürnberg

Tel.: 0911 / 53 00 670
Fax: 0911 / 53 00 67 53
info@coester-partner.de
www.coester-partner.de

V.i.S.d.P.: Dr. Enno Cöster

Dieser Newsletter ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Die Angaben dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Für Ihre konkreten Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Sofern Sie den Newsletter künftig per Mail wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter info@coester-partner.de mit. Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, erbitten wir Ihren Hinweis.